STADT ASPERG
KREIS LUDWIGSBURG

LAGEPLAN

MASSTAB 1 : 500

OBERE HURSTSTRASSE

ODF-GRENZE

KÖNIGSTRASSE

UHLANDSTRASSE

WENDEPLATZ

Sichtdreieck

proj. Wendeplatte

Fußweg

Böschung

Hauptweg

Baul. gen. Landrahmt Lbg am 30.12.58

Baul. gen. am 10.5.1966 aufgehoben

Baul. gen. am 16.3.1966 aufgehoben

Baul. gen. am 30.10.1958 aufgehoben

Baul. gen. am 16.3.1966 aufgehoben

Baul. gen. am 10.5.1966 aufgehoben

fe.s. 4fd.s aufgehoben

WA	0.4
I+IU m. Hb	0.6
28-32°	△

WA	0.4
II	0.8
28-32°	△

DIE ÜBEREINSTIMMUNG DES LAGEPLANES MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER WIRD BESTÄTIGT.

ASPERG, DEN 16. MRZ. 1971

STADTOBERBAURAT Kamm

Legende

zum Bebauungsplan "Steige I/neu"

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Baugrenze nach § 23 Abs.3 BauNVO

Bauland (§ 9 Abs.1 Ziffer 1b und § 4 BauNVO) Überbaubare Grundstücksflächen
Allgem. Wohngebiet
Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1b BBauG)

WA

Maß der baulichen Nutzung:
Grundflächenzahl nach § 19 BauNVO (hier z.B. 0,4)

Geschoßflächenzahl nach § 20 BauNVO (hier z.B. 0,8)

Firstrichtung (zwingend) der Gebäude und Dachform nach § 111 Abs.1 Nr.1 LBO
Satteldach

SD

Garagen § 9 Abs. (1) Ziffer 1e BBauG

Ga

Stellplätze § 9 Abs. (1) Ziffer 1e BBauG

St

Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Ziffer 1b BBauG in Verb. mit § 22 BauNVO Abs. 2 und 4)
Bauweise
Offene nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

△

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
hier z.B. 1 Vollgeschoß = I
hier z.B. 1 Vollgeschoß + 1 anrechenbares Untergeschoß = I + I U
hier z.B. 2 Vollgeschosse mit Höhenbeschränkung = II m Hb

I

Straßenverkehrsflächen § 9 Abs. 1 Ziffer 3 BBauG, Straßenbegrenzung

Abgrenzung unterschiedlicher baulicher Nutzung
Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
Grundstücksgrenzen bestehend

0.4	WA	0.4	
	II	0.8	
0.8	28-32°	△	

Gefertigt:
7144 Asperg, den 16. MRZ. 1971
STADTOBERBAURAT Kamm
2. Fert.

VORLAGEEXEMPLAR REGIERUNGSPRÄSIDIUM
STADT ASPERG
KREIS LUDWIGSBURG
15 BAUBEREICH 07/5

Bebauungsplan „Steige I, neu"

Baubereich Nr. 07/5 im Planbereich 07 des Baubereichsplanes.

Als Entwurf a) gemäß § 2 Abs. 1 BBauG vom Gemeinderat aufgestellt durch Beschluss vom 25.1.1971
Geändert durch Beschluss vom 16.3.1971
b) gemäß § 2 Abs. 6 laut Bekanntmachung in der LKZ Nr. 65 vom 29.3.1971 einen Monat lang aufgelegt.

Stadtinspektor

Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am 11.5.1971 Niederschrift S. 201

Stadtinspektor

Genehmigt gemäß § 11 BBauG durch Erlass des Regierungs-Präsidiums Nordwürttemberg vom 22.11.1971 Nr. 13-2210-07, Rpsy

Stadtoberinspektor

Öffentlich ausgelegt gemäß § 12 BBauG auf dem Stadtbauamt ab 10.12.1971

Stadtoberinspektor

In Kraft getreten gemäß § 12 BBauG laut Bekanntmachung in der Strohgäurundschau Blatt Nr. .../. vom 10.12.1971

Stadtoberinspektor

Zur Urkunde! Bürgermeister

Stadt Asperg Kreis Ludwigsburg

Stadt A s p e r g
Kreis Ludwigsburg

Bebauungsplan " S t e i g e I/neu"
zwischen Uhlandstraße und Obere Hurststraße

Baubereich Nr. 07/5 im Planbereich 07 des Baubereichsplanes

Vorgänge: 07/1 Baulinien an der Königstraße
07/2 Bebauungsplan Hurst und Steige I
07/4 Bebauungsplan Steige

Begründung:
Der Bebauungsplan sieht das zum Teil überbaute Gelände als allgem. Wohngebiet vor. Dasselbe soll aus landschaftlichen Gründen bergseitig eingeschossig mit Teilausbau des Untergeschosses bebaut werden. Ferner besteht das Bedürfnis, talseitig zusätzlich noch eingeschossige Nebengebäude vorzusetzen.
Die Bebauung wird sich harmonisch in die Landschaft einfügen.
Erschließungskosten entstehen für das Plangebiet keine, nachdem sowohl Versorgungsleitungen als auch die Zufahrt von den Grundstückseigentümern selbst erstellt werden. Eine Anschlußmöglichkeit der Leitungen an das städt. Versorgungsnetz ist in der Uhlandstraße gegeben.

Textteil zum Bebauungsplan "Steige I/neu"

A) Rechtsgrundlage dieses Bebauungsplanes ist das Bundesbaugesetz vom 23.Juni 1960 (BGBl. I Seite 341) und § 111 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 6.April 1964 (Gesetzblatt Seite 151) und der BauNVO 1968 (BGBl. I Seite 1237 ber. BGBl. I 1969 Seite 11).

B) Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs-bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften werden aufgehoben.

C) Textliche Festsetzungen:
In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

1) Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO

1.1 Bauliche Nutzung

1.11 Art der baulichen Nutzung: Allgem. Wohngebiet nach § 3 BauNVO. Wohngebäude WA dürfen nicht mehr als 2 Wohnungen enthalten.

1.12 Maß der baulichen Nutzung (nach §§16-17 Abs. (1) BauNVO): Grundflächenzahl GRZ = 0,4
Geschoßflächenzahl GFZ bei Z=1 + 1U = 0,6
bei Z=2 = 0,8

1.13 Zahl der Vollgeschoße (§ 18 BauNVO in Verb. mit § 2 (4) LBO): Siehe Festsetzungen im Plan.

1.2 Bauweise (§ 9 Abs.1 Ziffer 1b BBauG in Verbindung mit § 22 Abs. 2 und Abs. 4 BauNVO) Offene Bauweise = △ Zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser.

1.3 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1b BBauG)

1.31 Firstrichtung nach den Eintragungen im Lageplan

1.32 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. (1) 1b BBauG) Auf die Festsetzungen im Plan wird verwiesen.

1.4 Garagen (eingeschossig) und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1e und Nr. 12 BBauG und der § 12 BauNVO)

1.41 Garagen Ga
Stellplätze St
Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen oder in den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

1.5 Nebenanlagen (§ 14 (1) BauNVO) Nebenanlagen sind unzulässig.

2. Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 111 LBO)
-Örtliche Bauvorschriften-

2.1 Dachform und Dachneigung (§ 111 Abs. (1) 1 LBO) Für die beabsichtigte Gestaltung des Straßenbildes sind die Eintragungen im Lageplan maßgebend.

2.11 Wohngebäude Dachform und Dachneigung: Satteldach 28-32° nach Eintragung im Plan.

2.12 Garagen: Flachdach oder Pultdach von 0° - 8° Dachneigung.

2.2 Dachdeckung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

2.21 Wohngebäude: Ziegeldach engobiert

2.22 Garagen: Pappe oder Eternitdeckung in dunkelgrauer Farbton, Presskiesdach

2.3 Einfriedigung (§ 111 Abs. (1) 4 LBO) Sockel bis zu 30 cm Höhe, darüber Scherenzaun oder lebende Hecke 0,75 m hoch. Gesamthöhe der Pfeiler, Sockelmauer mit Zaun 1,05 m.

2.4 Dachaufbauten (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

2.41 nicht zugelassen

3. -Sichtdreieck- (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BBauG) ist von sichtbehindernder Benutzung, Bepflanzung und Einfriedigung, die höher als 0,8 m ist, freizuhalten.